



BUNDESSATZUNG
der
Katholischen jungen Gemeinde

inklusive Beschlüsse des Bundesrats im Herbst 2022

Vorwort

Die Bundeskonferenz 2012 hatte einen Satzungsausschuss eingesetzt und mit der Aufgabe betraut, die Bundessatzung so zu überarbeiten, dass sie Minimalstandards für Pfarrgemeinschaften, Bezirke und Diözesanverbände enthält. Der Wunsch der Diözesanverbände war es, mehr Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Satzungen zu erhalten, damit diese den örtlichen Gegebenheiten und der gelebten Praxis angepasst werden konnten. Dies war mit der Bundesfassung in der bis 2014 gültigen Form so nicht möglich.

Die Bundeskonferenz 2014 hat dann die Abschnitte der Bundessatzung, die sich mit Pfarrgemeinschaften, Bezirken und Diözesanverbänden befassen, durch Minimalstandards ersetzt. Die Minimalstandards enthalten nur die Regelungen, die einzuhalten sind, damit eine Diözesansatzung durch den Bundesverband genehmigungsfähig bleibt. Sie ergeben allein keine vollständige Satzung, sondern sind vielmehr so zu lesen, dass eine Diözesansatzung die darin enthaltenen Regelungen enthalten bzw. erfüllen muss. Konkrete Regelungen können dabei im Diözesanverband durchaus strenger gefasst werden.

Da die Minimalstandards keine vollständige Satzung darstellen, wurde eine Mustersatzung für Diözesanverbände erstellt. Diese hält die Minimalstandards ein und gibt an den Stellen, wo in den Minimalstandards nichts geregelt ist, eine konkrete Formulierung mit. Die Mustersatzung tritt automatisch in einem Diözesanverband in Kraft, wenn dieser keine gültige Satzung hat. Daher hat sie selbst ebenfalls Satzungsrang und wird von der Bundeskonferenz beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde.....	4
1. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde.....	5
1.1 Mitglied und Mitgliedschaft.....	5
1.2 Die Ortsgruppe bzw. die Pfarrgemeinschaft.....	6
1.3 Die Organe der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft	7
2. Katholische junge Gemeinde in der Diözese	10
2.1 Der Diözesanverband.....	10
2.2 Die Organe des Diözesanverbands	11
2.3 Der Bezirksverband	15
2.4 Die Organe des Bezirksverbands	16
2.5 Sachausschüsse und Wahlausschuss	19
2.6 Mitgliederentscheid	20
3. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet	22
3.1 Der Bundesverband	22
3.2 Die Organe des Bundesverbandes	22
3.3 Kommissionen, Sachausschüsse, Wahlausschuss, Delegationen	26
3.4 Rechts- und Vermögensträger	28
Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde	30
Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der Geistlichen Leitung	30
Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe.....	31
Geschäftsordnung der Bundeskonferenz	33
Geschäftsordnung des Bundesrates	40
Mustersatzung	46

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben. Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg;
mit Anpassungen der Bundeskonferenz der KjG 2017 in Altenberg.

1. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde

1.1 Mitglied und Mitgliedschaft

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitglieder bilden die Basis der KjG und können an Gesellungs- und Arbeitsformen teilnehmen. Die*Der Einzelne wird Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde in der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, indem sie*er die Mitgliedschaft schriftlich erklärt und die Orts- bzw. Pfarleitung diese Erklärung annimmt. Besteht keine Anbindung an eine Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft, kann die*der Einzelne die Mitgliedschaft gegenüber dem Bezirks- oder Diözesanverband erklären. Diese Erklärung wird wirksam, wenn sie von der Bezirks- oder Diözesanleitung angenommen wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Eine Mitgliedschaft in der KjG kann in verschiedenen Formen erworben werden, hierfür kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. (Näheres regelt die Diözesansatzung.)

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Orts- bzw. Pfarleitung zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls diese nicht existiert, entscheidet die Orts- bzw. Pfarleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

1.1.1 Aktive Mitgliedschaften

Als aktives Mitglied nimmt sie*er an angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.

Durch die aktive Mitgliedschaft in der KjG, haben Mitglieder ein Recht auf Mitbestimmung sowie die Chance auf Aus- und Weiterbildung. Sie können Verantwortung übernehmen und selbst Angebote schaffen.

Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für die einzelnen Mitgliedschaften regelt die Diözesansatzung.

1.1.2 Passive Mitgliedschaften

Passive Mitgliedschaften in der Katholischen jungen Gemeinde dienen der ideellen und/oder finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die passive Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus. Mitglieder einer passiven Mitgliedschaft dürfen nicht gewählt werden. Passive Mitglieder zählen nicht in die Stimmschlüsselberechnung hinein.

1.2 Die Ortsgruppe bzw. die Pfarrgemeinschaft

a) Ortsgruppe

- Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer
- Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde vor Ort bilden die Ortsgruppe
- Eine Ortsgruppe kann sich an verschiedenen Standorten gründen. In der Regel bildet sich eine Ortsgruppe in der ansässigen Pfarrei.
- Sie ist Mitglied im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband, falls vorhanden auch im BDKJ.

b) Pfarrgemeinschaften

- Die Pfarrgemeinschaft führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) Pfarrgemeinschaft N.N.
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- Die Pfarrgemeinschaft der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Mitglieder in der Pfarrei.
- Sie ist Mitglied im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband, falls vorhanden auch im BDKJ.

1.2.1 Satzung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesan- bzw. Bezirksverbands eine Ortsgruppen- bzw. Pfarsatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ
- die Mitgliederversammlung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- die Orts- bzw. Pfarrleitung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
- eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und ziviles Recht) der Pfarr- bzw. Ortsgruppe. Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321ff CIC).

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung bzw. Bezirksleitung. Gegen die Entscheidung kann beim Diözesanausschuss bzw. der Bezirkskonferenz Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich.

1.2.2 Ausschluss der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Über den Ausschluss einer Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft beschließt die Diözesanleitung bzw. Bezirksleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Diözesanausschuss bzw. der Bezirkskonferenz Einspruch eingelegt werden. Der Diözesanausschuss bzw. die Bezirkskonferenz entscheidet verbindlich.

1.2.3 Auflösung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Um eine Pfarr- bzw. Ortsgruppe aufzulösen, muss ein Auflösungsprozess nach Anlage "Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe" der Bundessatzung durchgeführt werden. Die Diözesanverbände können eine eigene Anlage beschließen, die mit dieser Anlage der Bundessatzung konform ist.

Zu einer Auflösungsversammlung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die nächsthöhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

1.3 Die Organe der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Orts- bzw. Pfarrleitung

1.3.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands bzw. Bezirksverbands und der Beschlüsse der Diözesankonferenz bzw. Bezirkskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft.

1.3.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft
 - die Jahresplanung
 - die Orts- bzw. Pfarsatzung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Orts- bzw. Pfarrleitung

- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung der Orts- bzw. Pfarrleitung
- Wahl der Orts- bzw. Pfarrleitung
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung

1.3.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die aktiven Mitglieder der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft
- ein Mitglied der Diözesanleitung bzw. Bezirksleitung der Katholischen jungen Gemeinde

1.3.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- Sie wird von der Orts- bzw. Pfarrleitung mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Anträge auf Abwahl der Orts- bzw. Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Orts- bzw. Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

1.3.3 Die Orts- bzw. Pfarrleitung

1.3.3.1 Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KjG
- Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband

- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Orts- bzw. Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

1.3.3.2 Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht¹ zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, davon zwei weiblich, zwei männlich und eine divers. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

ODER:

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

Die Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)² zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

¹ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

² §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

2. Katholische junge Gemeinde in der Diözese

2.1 Der Diözesanverband

- Der Diözesanverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband N.N.
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer
- Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. der Bezirksverbände in der Diözese.
- Aufgabe des Diözesanverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbände und die Vertretung des Verbands in Kirche und Öffentlichkeit.
- Er ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde
- Er ist Mitglied im Diözesanverband des BDKJ

2.1.1 Satzung des Diözesanverbands

Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Bundessatzung eine Diözesansatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Bundesverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Diözesanebene
- die Diözesankonferenz
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- den Diözesanausschuss
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- die Diözesanleitung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet verbindlich.

Existiert in einem Diözesanverband keine gültige Satzung, so gilt dort automatisch die Mustersatzung.

2.1.2 Ausschluss des Diözesanverbands

Über den Ausschluss eines Diözesanverbands beschließt die Bundesleitung nach Anhörung der Betroffenen.

Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

2.1.3 Auflösung des Diözesanverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei Auflösung an den Bundesverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

2.2 Die Organe des Diözesanverbands

Die Organe des Diözesanverbands sind:

- die Diözesankonferenz
- der Diözesanausschuss
- die Diözesanleitung

2.2.1 Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bundesverbands und der Beschlüsse der Bundeskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbands

2.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über:
 - die Diözesansatzung
 - den Diözesanbeitrag
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Diözesanleitung
- Wahl
 - der Diözesanleitung
 - des Diözesanausschusses
 - der Kassenprüfer*innen
 - der Delegierten für die Bundeskonferenz
 - der Delegierten für den Bundesrat gemäß 3.2.2.2
 - der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. gemäß §11 Satzung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung beziehungsweise des Diözesanausschusses

2.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Mitglieder der geschlechtergerecht³ mit weiblichen, männlichen und diversen Personen zu besetzenden Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen

Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksdelegationen ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes Mitglied sind.

Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

2.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz

- Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.
- Eine Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbände dies beantragen.
- Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.

2.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbands

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

2.2.2 Der Diözesanausschuss

2.2.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbands.

2.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:

- neun Personen, von denen vier weiblich, vier männlich und eine divers sind

³ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

- die Mitglieder der Diözesanleitung

Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)⁴ sind.

Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

ODER:

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts aus jeder Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft bzw. jedes Bezirksverbands
- eine von der Diözesankonferenz gewählte Geistliche Orts- bzw. Pfarrleitung bzw. Geistliche Bezirksleitung für den Fall, dass die Geistliche Diözesanleitung nicht besetzt ist

Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind.

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen.

2.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen.

2.2.3 Die Diözesanleitung

2.2.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbands.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Kontakt zu den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbänden und Förderung der Kontakte zwischen den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbänden
- Vertretung des Diözesanverbands im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbands im BDJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbands in Kirche und Öffentlichkeit

⁴ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die KjG-Bundesebene
- Beratung und Unterstützung der Bezirksebene sowie der Orts- bzw. Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und -pflege

2.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht⁵ zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

ODER:

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)⁶ zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für mindestens zwei, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

⁵ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

⁶ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

2.3 Der Bezirksverband

Der Diözesanverband kann sich in Bezirksverbände gliedern.

- Der Bezirksverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG) Bezirksverband N.N.
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- Der Bezirksverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften im Bezirk.
- Aufgabe des Bezirksverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.
- Er ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.
- Er ist Mitglied im Bezirksverband des BDKJ.

2.3.1 Satzung des Bezirksverbands

Der Bezirksverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Diözesansatzung eine Bezirkssatzung.

Die Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene
- eine Bezirkskonferenz
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- eine Bezirksleitung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung

Der Bezirksverband kann einen Bezirksausschuss in seine Satzung aufnehmen. Dazu muss die Satzung

- Aufgaben
- Zusammensetzung
- Einberufung und Ablauf

gem. 2.4.2 enthalten. Der Bezirksausschuss kann darüber hinaus von der Bezirkskonferenz die folgenden Aufgaben übernehmen:

- Entscheidung über Einsprüche zu Genehmigungen von Satzungen von Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften (1.2.1)
- Entscheidung über Einsprüche zu Ausschlüssen von Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften (1.2.2)

2.3.2 Ausschluss des Bezirksverbands

Über den Ausschluss eines Bezirksverbands beschließt die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

2.3.3 Auflösung des Bezirksverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Bezirksverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen des Bezirksverbands fällt bei Auflösung an den Diözesanverband. Diese ist verpflichtet, das Vermögen des Bezirksverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Bezirksverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

2.4 Die Organe des Bezirksverbands

Die Organe des Bezirksverbands sind:

- die Bezirkskonferenz
- die Bezirksleitung

2.4.1 Die Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bezirksverbands. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Bezirksverbands.

2.4.1.1 Aufgaben der Bezirkskonferenz

Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über Bezirkssatzung
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bezirksleitung und des Bezirksausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Bezirksleitung
- Wahl
 - der Bezirksleitung
 - der Kassenprüfer*innen
 - der Delegierten zur Diözesankonferenz
 - der Delegierten zur Bezirksversammlung des BDKJ
 - des Bezirksausschusses, sofern er in der Satzung vorgesehen ist
- Abwahl einzelner Mitglieder der Bezirksleitung
- Abwahl einzelner Mitglieder des Bezirksausschusses, sofern er in der Satzung vorgesehen.

2.4.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- die Mitglieder der Bezirksleitung

- die Mitglieder der geschlechtergerecht⁷ zu besetzenden Ortsgruppen bzw. Pfarrdelegationen.

Die Regelung zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts- bzw. Pfarr-gemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes Mitglied sind.

Beratende Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde

2.4.1.3 Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Bezirksleitung einberufen und geleitet.

Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften dies beantragt.

Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbands entsprechend.

2.4.1.4 Änderung der Satzung des Bezirksverbands

Änderungen der Bezirkssatzung können im Rahmen der Diözesansatzung von der Bezirkskonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

2.4.2 Der Bezirksausschuss

2.4.2.1 Aufgaben des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Bezirkskonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Bezirksverbands.

2.4.2.2 Zusammensetzung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

- sieben Personen, von denen drei weiblich, drei männlich und eine divers sind.
- die Mitglieder der Bezirksleitung

⁷ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Mitglied im Bezirksausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)⁸ sind.

Die Aufgaben des Bezirksausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung sind, werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht möglich.

ODER:

Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind:

- die Mitglieder der Bezirksleitung
- je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts aus jeder Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen.

Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind.

2.4.2.3 Einberufung und Ablauf des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird von der Bezirksleitung einberufen.

2.4.3 Die Bezirksleitung

2.4.3.1 Aufgaben der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Bezirksverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Diözesan- und Bezirksverbands.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Kontakte zu den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften des Bezirksverbands und Förderung der Kontakte zwischen den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften
- Vertretung des Bezirksverbands im Diözesanverband
- Vertretung des Bezirksverbands in der Bezirksversammlung des BDKJ
- Vertretung des Bezirksverbands in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Bezirksebene
- Beratung und Unterstützung der Orts- bzw. Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und -pflege

2.4.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist geschlechtergerecht⁹ zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:

⁸ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

⁹ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

- fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung

ODER:

Die Bezirksleitung ist geschlechtergerecht¹⁰ zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, diese ist geschlechtsunabhängig.

Die Aufgaben der Bezirksleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)¹¹ zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bezirkskonferenz erklären.

2.5 Sachausschüsse und Wahlausschuss

Der Wahlausschuss und Sachausschüsse können nach Bedarf von den einzelnen Ebenen eingerichtet werden. Dazu berechtigt ist mindestens das oberste beschlussfassende Organ der jeweiligen Ebene.

Den Vorsitz der Sachausschüsse und des Wahlausschusses hat ein Mitglied der jeweiligen Leitung inne, dieser kann delegiert werden.

2.5.1 Sachausschüsse

Sachausschüsse sind geschlechtergerecht mit mindestens zwei weiblichen, zwei männlichen und einer diversen Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.

2.5.2 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. Der Wahlausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen.

¹⁰ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

¹¹ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

2.6 Mitgliederentscheid

Jeder Diözesanverband hat die Möglichkeit, einen Mitgliederentscheid in seine Satzung aufzunehmen. Der Mitgliederentscheid ist die Möglichkeit der direkten Mitbestimmung auf Bezirks- und Diözesanebene.

Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen bezirksverbandlichen Angelegenheiten sein, über die die Bezirkskonferenz beschließen kann bzw. diejenigen diözesanverbandlichen Anliegen, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:

- zur Änderung der Satzung
- die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
- über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen
- über den Ausschluss von Mitgliedern, Bezirken und Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften

Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien der jeweiligen Ebene für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden. Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf die entsprechende Ebene zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

Näheres regelt die Diözesansatzung; diese muss mindestens folgende Standards enthalten:

- ein Mitgliederentscheid gilt für die (Teil-) Mitgliederebene, die ihn durchführt. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide, geschlechtsspezifische Teil-Mitgliederentscheide oder altersspezifische Teil-Mitgliederentscheide
- über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheides muss die Leitung der jeweiligen Ebene anhand der in der Satzung festgelegten Kriterien entscheiden
- der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein
- im Falle einer Nichtzulassung muss es eine Einspruchsmöglichkeit beim Ausschuss der entsprechenden, oder, falls dieser nicht existiert, beim Ausschuss der übergeordneten Ebene geben
- es muss der Abstimmungszeitraum (Beginn und Ende der Stimmabgabe), der mindestens zwei Wochen beträgt, festgelegt werden sowie eine Frist für einen möglichen Einspruch gegen die Nichtzulassung und dessen Entscheidung
- ein Mitgliederentscheid auf Bezirksebene muss von Dauermitgliedern aus mehreren Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften beantragt werden
- ein Mitgliederentscheid auf Diözesanebene muss von Dauermitgliedern aus mehreren Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften und mehreren Bezirken beantragt werden
- der Mitgliederentscheid muss von mindestens 5% der Dauermitglieder der entsprechenden Ebene beantragt werden
- jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten
- das Verfahren der Stimmabgabe muss für alle stimmberechtigten Mitglieder gleich sein
- die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden
- es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Es müssen mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgeben, damit der Mitgliederentscheid gültig ist.

3. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet

3.1 Der Bundesverband

- Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- Der Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Diözesanverbände in der Bundesrepublik Deutschland.
- Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
- Er ist Mitgliedsverband im BDKJ.

3.2 Die Organe des Bundesverbandes

Die Organe des Bundesverbandes sind:

- die Bundeskonferenz
- der Bundesrat
- die Bundesleitung

3.2.1 Die Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes. Sie bestimmt, im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung, die Aufgaben des Verbandes.

3.2.1.1 Aufgaben der Bundeskonferenz

Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über
 - die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen jungen Gemeinde und die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz
 - gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte
 - den Bundesbeitrag
 - zustimmungspflichtige Paragraphen der Satzung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - einen grundsätzlichen Rahmen für das Erscheinungsbild des Verbandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung, der Kommissionen und des Wahlausschusses
- Einrichtung von Kommissionen für bestimmte Aufgaben
- Wahl
 - der Bundesleitung
 - von fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, in den Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - von fünf Diözesanleiter*innen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, aus vier unterschiedlichen Diözesanverbänden in den Verwaltungsrat des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.

- der Mitglieder des Wahlausschusses
- der Kommissionsmitglieder
- der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP sowie für andere Konferenzen / Versammlungen. Bleibt eine Stelle vakant, kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht wahrnehmen und gibt es keine gewählten Nachrücker*innen, die die Aufgabe übernehmen können, delegiert der Bundesrat nach
- einer Geistlichen Diözesanleitung als Vertretung im Bundesrat für den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist
- Abwahl einzelner Mitglieder der Bundesleitung, der Sachausschüsse, der Kommissionen und der von der Bundeskonferenz gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates

Weiterhin hat die Bundeskonferenz folgende Aufgaben:

- Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben
- Wahl von Sachausschussmitgliedern

3.2.1.2 Zusammensetzung der Bundeskonferenz

- Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind
 - die Mitglieder der Bundesleitung
 - 90 Vertreter*innen aus den Diözesanverbänden

Die Größe der Diözesanlegationen wird wie folgt ermittelt: Jeder Diözesanverband erhält mindestens 2 und höchstens 6 Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bundesstelle gemeldeten Mitglieder, für die der Bundesbeitrag entrichtet wurde.

Hat ein Diözesanverband nicht 35 Prozent der zu erwartenden Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres bis drei Wochen vor der Bundeskonferenz an die Bundesstelle überwiesen und abgerechnet oder die Vorjahresrechnung nicht korrekt und fristgemäß abgerechnet, so ruht sein Stimmrecht, d.h. die von ihm entsandten Delegierten sind nicht stimmberechtigt. Die Größe der anderen Delegationen bleibt davon unberührt. Das Abrechnungsverfahren wird durch einen Beschluss des Bundesrates festgesetzt.

Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen.

- beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:
 - ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - Der*Die Geschäftsführer*in des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - je ein Mitglied der Sachausschüsse und der Kommissionen
 - die Mitglieder des Wahlausschusses
 - ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ
 - nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen
 - je ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern und der KjG LAG NRW
 - die Bundesreferent*innen
- Die Bundesleitung kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen
- Die Diözesanverbände können bis zu zwei Gäste mitbringen.

3.2.1.3 Einberufung der Bundeskonferenz

- Die Bundeskonferenz tritt jährlich zusammen und wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.
- Die Bundeskonferenz ist in der Regel öffentlich.
- Eine außerordentliche Bundeskonferenz muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.
- Den Ablauf der Bundeskonferenz regelt die Geschäftsordnung.

3.2.1.4 Änderungen der Grundlagen und Ziele, Satzung und Geschäftsordnung

Änderungen der Grundlagen und Ziele, der Satzung sowie der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3.2.2 Der Bundesrat

Der Bundesrat berät über die Arbeit des Bundesverbandes und beschließt über die laufenden Angelegenheiten des Bundesverbandes.

3.2.2.1 Aufgaben des Bundesrates

Dem Bundesrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über gemeinsame Aktionen und bundesverbandliche Schwerpunkte
- Entgegennahme von Zwischenberichten der Bundesleitung und der Kommissionen
- Unterstützung der Bundesleitung bei der Planung und Vorbereitung der Bundeskonferenz
- Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen einem Diözesanverband und der Bundesleitung.
Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz

Weiterhin hat der Bundesrat folgende Aufgaben:

- Einrichtung von Sachausschüssen für bestimmte Aufgaben
- Wahl von Sachausschussmitgliedern
- Nachdelegation bzw. Wahlen von Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP sowie andere Konferenzen
- Abwahl einzelner, vom Bundesrat gewählter Mitglieder der Sachausschüsse

3.2.2.2 Zusammensetzung des Bundesrates

- Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind:
 - die Mitglieder der Bundesleitung
 - je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts aus jedem Diözesanverband
 - eine von der Bundeskonferenz gewählte Geistliche Diözesanleitung für den Fall, dass die Geistliche Bundesleitung nicht besetzt ist.

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.3.4 Delegationen.

- Beratende Mitglieder des Bundesrates sind:
 - ein Mitglied des Verwaltungsrates des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V., sofern es nicht stimmberechtigt ist
 - Der*Die Geschäftsführer*in des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Sachausschüsse, des Wahlausschusses und der Kommissionen
 - je ein Mitglied des Vorstandes der KjG LAG Bayern und KjG LAG NRW
 - die Bundesreferent*innen

Die Bundesleitung kann Gäste zum Bundesrat einladen. Der Bundeswahlausschuss kann Kandidat*innen als Gäste zum Bundesrat einladen.

3.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Bundesrates

- Der Bundesrat tritt zweimal jährlich zusammen und wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.
- Die Sitzungen des Bundesrats sind öffentlich.
- Ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.
- Den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.

3.2.3 Die Bundesleitung

3.2.3.1 Aufgaben der Bundesleitung

Die Bundesleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Bundesverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes. Sie vertritt den Bundesverband im BDKJ, arbeitet in seinen Gremien mit und vertritt die KjG in Kirche und Öffentlichkeit. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesleitung Mitarbeiter*innen berufen.

3.2.3.2 Zusammensetzung der Bundesleitung

- zwei Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts
- eine Geistliche Bundesleitung

3.2.3.3 Amtszeiten der Bundesleitung

- Die Mitglieder der Bundesleitung werden von der Bundeskonferenz in der Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Rücktritt vom Amt der Bundesleitung kann nur gegenüber der Bundeskonferenz erklärt werden.

- Der Amtsantritt erfolgt in der Regel zum 01.09. des Jahres, in dem die Wahl zur Bundesleitung stattgefunden hat. Sofern möglich soll sich die Bundesleitung bereits vorher einarbeiten. Eine Vertretung ist mit den Amtsvorgängern und übrigen Mitglieder der Bundesleitung abzusprechen.
- Die Amts- und Dienstzeit endet in der Regel drei Jahre nach Amtsantritt zum 31.8. Ein mit einem Mitglied der Bundesleitung und dem Rechts- und Vermögensträger der KjG geschlossener Dienstvertrag endet in der Regel zum Ablauf des 31.08. mit Ende der Amtszeit oder sonstigem Ausscheiden aus dem Amt der Bundesleitung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zwischen der Bundeskonferenz im Jahr des Ausscheidens und dem Ende von Amts- und Dienstzeit nimmt das ausscheidende Mitglied der Bundesleitung seine Aufgaben lediglich und ausschließlich geschäftsführend wahr.

3.3 Kommissionen, Sachausschüsse, Wahlausschuss, Delegationen

Kommissionen, Sachausschüsse und der Wahlausschuss werden von einem Mitglied der Bundesleitung geleitet. Die Bundesleitung kann die Leitung delegieren. Den Kommissionen und Sachausschüssen steht es frei, Berater*innen hinzuzuziehen.

3.3.1 Kommissionen

Kommissionen können für folgende Aufgaben eingerichtet werden:

- Weiterentwicklung der Satzung
- Weiterentwicklung der Grundlagen und Ziele
- Vorbereitung der Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe

Jede Kommission legt der Bundeskonferenz und dem Bundesrat einen Bericht vor.

Kommissionen sind geschlechtergerecht¹² zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Kommissionen zu geschlechtsspezifischen Belangen.

Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Bundeskonferenz gewählt.

Mitglieder in Kommissionen können sein:

- gewählte Diözesanleitungen
- ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern
- ein Mitglied des Vorstandes der KjG LAG NRW

Mindestens ein Mitglied der Bundesleitung ist geborenes, stimmberechtigtes Mitglied in jeder Kommission und muss nicht gewählt werden.

Die Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Bundeskonferenz, wenn die Person nicht mehr Diözesanleitung oder Mitglied des Vorstandes der KjG LAG Bayern oder der KjG LAG NRW ist und sie von der entsprechenden Konferenz für die Zeit bis zur nächstfolgenden Bundeskonferenz eine Beauftragung zur Weiterarbeit in

¹² Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

der Kommission erhielt. Sie endet jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn die betreffende Person von der entsprechenden Konferenz abgewählt wurde oder keine Beauftragung von der entsprechenden Konferenz ausgesprochen wurde.

3.3.2 Sachausschüsse

Sachausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe. Die Ergebnisse werden von der Bundesleitung den bundesverbandlichen Organen vorgelegt.

Sachausschüsse sind geschlechtergerecht¹³ zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen. Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Bundeskonferenz oder vom Bundesrat gewählt.

3.3.3 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss bereitet die auf der Bundeskonferenz und dem Bundesrat stattfindenden Wahlen vor. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, den Delegierten geeignete Kandidat*innen für die anstehenden Wahlen zu suchen und vorzuschlagen. Der Wahlausschuss leitet die Wahlen. Er legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen, darunter zwei weibliche, zwei männliche und eine diverse Person, die von der Bundeskonferenz für zwei Jahre gewählt werden.

Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten Personen endet mit der übernächsten ordentlichen Bundeskonferenz.

Ein Mitglied der Bundesleitung wird von dieser als beratendes Mitglied benannt und nimmt die Geschäftsführung wahr.

3.3.4 Delegationen

Delegationen im Verband

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung steht, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größe mit einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.

Ansonsten gilt:

- Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen. (1w, 1d oder 1m, 1d oder 1m, 1w).

¹³ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

- Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.
- Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden.
- Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.

Delegationen auf Bundesebene

Delegationen können von der Bundeskonferenz zu folgenden Zwecken entsandt werden:

- Übernahme von Stimmrecht in den Gremien des BDKJ-Bundesverbandes
- Übernahme von Stimmrecht in den Gremien der FIMCAP
- Übernahme von Stimmrecht auf anderen Konferenzen / Versammlungen

falls die Bundesleitung nicht alle der ihr dort zustehenden Stimmen wahrnehmen kann.

Delegationen sind abhängig von der Gesamtanzahl der Stimmen der KjG auf der betreffenden Konferenz / Versammlung und sind geschlechtergerecht¹⁴ zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Konferenzen / Versammlungen zu geschlechterspezifischen Belangen.

Die Bundeskonferenz oder der Bundesrat können ein in der Satzung definiertes Gremium, Sachausschuss oder Kommission mit der Besetzung der Delegation für ein anderes Gremium beauftragen.

Kann eine delegierte Person ihre Stimme nicht wahrnehmen, tritt das Nachrückverfahren in Kraft. Gibt es keine möglichen Nachrücker*innen mehr, delegiert der Bundesrat nach. Bei kurzfristigem Ausfall kann die Bundesleitung geeignete Personen anfragen und selbstständig delegieren. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit sind bei diesen Regelungen zu berücksichtigen.

Bleibt die Stelle vakant, werden die Wahlen für die jeweils vakanten Plätze auf den kommenden Bundesräten durchgeführt. Bleiben auch hier die Plätze vakant, kann die Bundesleitung geeignete Personen anfragen und selbstständig delegieren.

Delegationen werden jeweils bis zur nächsten ordentlichen Bundeskonferenz gewählt.

3.4 Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.

Die Mitgliederversammlung der Pfarrgemeinschaften, der mittleren Ebenen oder der Diözesanverbände können mit absoluter Mehrheit die Errichtung eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen.

¹⁴ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Die Satzungen dieser Trägervereine bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der jeweils nächst höheren Ebene, d.h.

- bei Pfarrgemeinschaften: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung
- bei Bezirksverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung
- bei Diözesanverbänden: Die Einrichtung von Trägervereinen bedarf der Zustimmung der Bundesleitung

Die Satzung der Trägervereine darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- Mitglied in Trägervereinen kann jede*r werden, der*die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Versammlung der Ebene, dem der Trägerverein zugeordnet ist. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederwahl ist möglich.
- Die im Sinne der Bundesordnung gewählte Leitung der zugeordneten Ebene ist Mitglied des Trägervereins kraft Amtes. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der mandatierten Tätigkeit des Mitgliedes in der Leitung.
- Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.
- Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern bestehen, die gewählte Mandatsträger/ oder Mandatsträgerinnen der zugeordneten Ebene sind.
- Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§§ 51f) über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 2022 in Altenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde

Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der Geistlichen Leitung

Voraussetzungen für das Amt der geistlichen Leitung in der KjG

Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätige Seelsorger und Seelsorge-rinnen bzw. Theologinnen und Theologen als gewählte Geistliche Leitungen im Verband mitarbeiten.

Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Mitgliedschaft im Verband und die Wahl durch die ent-sprechende Konferenz.

Die Anforderungen bezüglich der nachweisbaren Ausbildung von Geistlichen Leitungen auf Bezirks- und Pfar-reiebene werden von den jeweiligen Diözesankonferenzen festgelegt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen im Glauben verwurzelt sein, d.h. eine persönliche Spiritualität pflegen und die Kirche aktiv mitgestalten. Wir empfehlen die Teilnahme an den Kursangeboten zur Geistlichen Verbandsleitung.

Von Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Geistlichen Leitung auf Diözesan- und Bundesebene erwar-ten wir jugendpastorale Erfahrungen sowie theologische, spirituelle und ekklesiologische Kompetenzen, welche sich grundsätzlich in einer abgeschlossenen theologischen Ausbildung äußern. Wir wünschen und hoffen an die-ser Stelle sehr auf die Unterstützung aus den Diözesen, durch die Freistellung und Beauftragung von seelsorgli-chem Personal.

Sollte die Besetzung des Amtes auf Diözesanebene durch ehrenamtliche KjGlerinnen und KjGler wahrgenom-men werden, gilt als Mindestvoraussetzung die abgeschlossene Teilnahme am Ausbildungskurs Geistliche Ver-bandsleitung. Weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Geistlichen Leitung regeln die jeweiligen Kon-ferenzen.

Beauftragung

Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll eine kirchliche Beauftragung erfolgen.

Für Geistliche Leitungen auf der Diözesanebene soll eine kirchliche Beauftragung durch den zuständigen Ortsbi-schof erfolgen. Zusätzlich werden diese Geistlichen Leitungen durch die geistliche Bundesleitung innerverband-lich im Sinne der KjG beauftragt.

Für Bezirks- und Pfarreiebene erfolgt die Beauftragung nach den in den jeweiligen Bistümern getroffenen Ver-einbarungen.

Altenberg, im Juli 2018

Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe

1. Information über Auflösungsvorhaben

Die Verantwortlichen Personen der Pfarr- bzw. Ortsgruppe informieren die entsprechenden KjG-Strukturen sowie entsprechend der regionalen Notwendigkeit die (regionale) BDKJ-Struktur über das Vorhaben und nehmen falls nötig Beratung in Anspruch.

2. Einladung zur Auflösungsversammlung

Um eine Auflösung in Gang zu setzen, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der jeweils betroffenen Pfarr- bzw. Ortsgruppe. Eine Auflösung kann nur initiativ, d.h. durch die jeweilige Gruppierung selbst erfolgen. Eine Auflösung durch Dritte ist nicht zulässig oder möglich. Die Mitgliederversammlung muss mit der Absicht der Auflösung form- und fristgerecht mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Hierzu sind ebenfalls die zuständigen Personen der jeweiligen KjG-Strukturen sowie falls vorhanden des regionalen BDKJ einzuladen. Sollte die Pfarr- bzw. Ortsleitung nicht besetzt sein, muss eine Einladung durch die Leitung der jeweils nächst-höhere Ebene erfolgen.

3. Entscheidung über Auflösung und Bestimmung von Liquidator*innen¹⁵

Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird über das Vorhaben der Auflösung beraten und abgestimmt. Für einen Beschluss sind qualifizierte Mehrheiten notwendig, d.h. mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen zugestimmt haben. Zusätzlich muss beschlossen werden, wer die Auflösung umsetzen wird (die sogenannten Liquidator*innen) und was mit den Vermögenswerten der Pfarrei- bzw. Ortsgruppe passieren soll. Hierbei ist zu beachten, dass Geldwerte im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden müssen bzw. die Geldmittel genutzt werden müssen, um eventuelle Schulden zu tilgen. Als Liquidator*in des Prozesses soll ein*e Vertreter*in des KjG-Diözesanverbandes benannt werden. Es ist zu empfehlen, dass die Diözesanleitung als Liquidator*in bestellt wird.

4. Beginn des Auflösungs- und Liquidationsprozesses

Nach gefasstem Beschluss über die Auflösung tritt die Pfarr- bzw. Ortsgruppe in die Liquidation ein. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern der Pfarr. bzw. Ortsgruppe inkl. des Protokolls zuzustellen. Die Regelungen zum Protokoll der Mitgliederversammlung der jeweiligen Satzung werden dabei gewahrt.

Für den Prozess der Liquidation gelten folgende gesetzliche Regelungen:

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden (§41 BGB).
- Der von der Mitgliederversammlung einmal gefasste Auflösungsbeschluss kann wieder rückgängig gemacht werden, solange die Liquidation noch nicht beendet ist.

¹⁵ Der*die Liquidator*in ist für die ordnungsgemäße Auflösung verantwortlich, d.h. diese Person(en) sind für die Durchführung der weiteren Schritte der Auflösung zuständig.

Für die beim Finanzamt registrierten Vereine gilt:

- Der Vorstand hat die Auflösung innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung auch dem zuständigen Finanzamt sowie der für die Erhebung der Realsteuern (z. B. Grundsteuer für Gebäude) der zuständigen Gemeinde mitzuteilen (§§ 137 Abs. 1, 34 Abs. 1, 20 Abs. 1 AO).

Für eingetragene Vereine gilt zusätzlich:

- Nach § 74 BGB muss der Vorstand nach § 26 BGB die Auflösung des Vereins dem Registergericht gegenüber anmelden und das Protokoll der Mitgliederversammlung, in der der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, vorlegen.

5. Abwicklung von Mitgliedschaften und Finanzen

Während des Auflösungsprozesses müssen laufende Kosten gedeckt und ein abschließender Finanzbericht durch die Liquidator*innen erstellt werden. Dabei müssen auch laufende Verträge abgewickelt werden. Zusätzlich muss geklärt werden, ob eventuell noch bestehende Mitgliedschaften gekündigt bzw. in andere Gruppen überführt werden können.

6. Dokumentation und Weitergabe an die zuständige Ebene

Die Protokolle und der abschließende Finanzbericht werden an die jeweilig zuständige höhere Ebene des Verbandes übergeben. Zusätzlich enden die aktuellen Mitgliedschaften bzw. werden überführt. Die Vermögenswerte werden satzungsgemäß und im Sinne des Vereinszwecks zur treuhänderischen Verwaltung¹⁶ an die zuständige höhere Ebene übergeben.

7. Abschluss der Auflösung

Zum Abschluss muss, im Falle eines eingetragenen Vereins, das Registergericht nochmals informiert werden und der Verein wird aus dem Vereinsregister gestrichen. Sind alle Aufgaben und Forderungen durch die Liquidator*innen erfüllt, gilt die Auflösung als vollzogen. Damit beenden die Liquidator*innen ihre Arbeit.

8. Beginn der treuhänderischen Verwaltung durch die zuständige Ebene

Nach Abschluss der Auflösung beginnt eine Sperrfrist von drei Jahren. Während dieser Zeit werden die Vermögenswerte der Pfarr- bzw. Ortsgruppe von der jeweiligen zuständigen höheren Ebene des Verbandes treuhänderisch verwaltet oder für eine eventuelle Neugründung zurückgehalten. Nach Ablauf dieser Frist kann die Summe im Sinne des Vereinszwecks und der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke¹⁷ verwendet oder an Dritte gespendet werden.

¹⁶ im Sinne des Vereinszweck bzw. wofür es ursprünglich gedacht war.

¹⁷ Steuerbegünstigte Zwecke i.S. § 51 AO sind gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

Geschäftsordnung der Bundeskonferenz

§1 Termin

Der Termin der jährlichen Bundeskonferenz wird von der Bundeskonferenz beschlossen.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Bundeskonferenz erfolgt durch die Bundesleitung. Dabei wird sie durch den Bundesrat unterstützt.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Bundeskonferenz wird in der Bundesleitung beraten und beschlossen.

§4 Einberufung

Die Bundeskonferenz wird von der Bundesleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

§5 Öffentlichkeit

Die Bundeskonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Bundeskonferenz anwesend sein.

Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz und die Mitglieder des Bundeswahlausschusses anwesend.

§6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz können sich bei der Bundeskonferenz vertreten lassen.

Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§7 Leitung

Die Leitung der Bundeskonferenz obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt.

Sie kann den Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen.

Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden.

Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§8 Anträge

Anträge an die Bundeskonferenz können von stimmberechtigten Mitgliedern der Bundeskonferenz, sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesandelelegationen, dem Wahlausschuss, den Sachausschüssen gestellt werden. Darüber hinaus ist es den jeweiligen stimmberechtigten weiblichen, männlichen und diversen Mitgliedern der Bundeskonferenz möglich, Anträge an die Mitglieder ihres jeweiligen Geschlechts in der Bundeskonferenz zu stellen.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz bei der Bundesleitung einzureichen und mindestens drei Wochen, vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern der Bundeskonferenz zuzuleiten.

Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz.

Satzungsänderungsanträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz.

§9 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Bundeskonferenz durch die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Bundesleitung
- die Berichte der Kommissionen
- den Bericht des Bundeswahlausschusses

Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. Weiterhin kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Bundesleitung erfolgen.

Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

§10 Beschlussfähigkeit

Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie die anwesenden stimmberechtigten weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz und die stimmberechtigten männlichen Mitglieder der Bundeskonferenz jeweils mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

Die Bundeskonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen, bis die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder die Konferenz für beendet erklärt wird.

§11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses der Tagesordnung sowie des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§12 Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und diverse Mitglieder der Bundeskonferenz werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel (weibliche – männlich – divers) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist möglich.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragsteller*innen und Berichtersteller*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Bundeskonferenz durch die einfache Mehrheit aufgehoben werden.

Der*die Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Bundeskonferenz.

§13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

1. Hinweis zur Geschäftsordnung
2. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
3. Antrag auf Schluss der Redeliste
4. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
5. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes
6. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
7. Antrag auf Nichtbefassung
8. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
9. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
10. Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit
11. Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag
12. Antrag auf Vertagung der Konferenz
13. Antrag auf Schluss der Konferenz.
14. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit
15. Antrag auf geheime Abstimmung
16. Antrag auf geschlechtergetrennte Abstimmung
17. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines*einer Gegenredner*in sofort abzustimmen.

Über Anträge gemäß 12 und 13 muss immer abgestimmt werden. Zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Den Anträgen gemäß 14-17 ist immer zu entsprechen.

Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 14 geht dem Schlussantrag gemäß 13 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 12 vor. Die anderen Anträge werden nachrangig behandelt.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.

§ 14 Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Summe der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.

§15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung, kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§16 Abstimmungen

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die Sitzungsleitung (§7) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist ausgeschlossen.

Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit der gesamten Bundeskonferenzen erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz bzw. ein Antrag an die männlichen Mitglieder der Bundeskonferenz bzw. ein Antrag an die diversen Mitglieder der Bundeskonferenz fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder diversen Mitglieder der Bundeskonferenz gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen Geschlechts. Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

§17 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit gemäß §14).

Sind mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

Sind bei Wahlen für Delegationen mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind, bekommen diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen die Delegation übertragen. Die übrigen gewählten Kandidat*innen werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Der Wahl gehen eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.

Es wird per Ja- oder Nein-Stimme abgestimmt. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich.

Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, ist ausschließlich ein Wahlgang vorgesehen. Stehen für ein Amt zwei oder mehr Kandidat*innen zur Verfügung, so hat jede*r Delegierte eine Ja-Stimme.

Wurde im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang kandidieren die beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhielten. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt.

Entfallen im zweiten Wahlgang jeweils gleichviele Ja-Stimmen auf beide Kandidat*innen, wird der zweite Wahlgang solange wiederholt, bis auf eine*n Kandidat*in mehr Ja-Stimmen entfallen.

Im dritten Wahlgang kandidiert die Person, die im zweiten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen hatte. Die Person ist im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit erhält.

§19 Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz oder vom Bundesrat gewählten Personen

Anträge auf Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundeskonferenz der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern der Bundeskonferenz schriftlich zuzuleiten. Zur Abwahl von Bundesleitungsmitgliedern bzw. von der Bundeskonferenz gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Zur Abwahl aller anderen von der Bundeskonferenz und dem Bundesrat gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

§20 Protokoll

Über jede Bundeskonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§21 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Bundeskonferenz innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Bundeskonferenz zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird. Die Bundesleitung benachrichtigt die Mitglieder der Bundeskonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Bundesleitung. Nimmt die Bundesleitung einen Einspruch nicht an, entscheidet der Bundesrat verbindlich.

§22 Außerordentliche Bundeskonferenz

Eine außerordentliche Bundeskonferenz muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Bundesleitung muss eine beantragte außerordentliche Bundeskonferenz innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§23 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden.

§24 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 2022 in Altenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Geschäftsordnung des Bundesrates

§1 Termin

Die Termine der jährlichen Bundesräte werden von der Bundeskonferenz beschlossen.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Bundesräte erfolgt durch die Bundesleitung.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung des Bundesrates wird in der Bundesleitung beraten und beschlossen.

§4 Einberufung

Der Bundesrat wird von der Bundesleitung mindestens fünf Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich via E-Mail einberufen.

§5 Öffentlichkeit

Der Bundesrat ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Bundesrates anwesend sein. Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates und die Mitglieder des Bundeswahlausschusses anwesend.

§6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates können sich bei den Bundesräten vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§7 Leitung

Die Leitung des Bundesrates obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden. Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§8 Anträge

Anträge an den Bundesrat können von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesandelelegationen, dem Wahlausschuss und den Sachausschüssen gestellt werden. Darüber hinaus ist es den jeweiligen stimmberechtigten weiblichen, männlichen und diversen Mitgliedern des Bundesrates möglich, Anträge an die Mitglieder ihres jeweiligen Geschlechts des Bundesrates zu stellen.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesrates bei der Bundesleitung in Textform einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bundesrates zuzuleiten.

Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrats.

Satzungsänderungsanträge können im Bundesrat nicht gestellt oder abgestimmt werden.

Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Verlauf der Beratung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrats.

§9 Unterlagen

Mindestens drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder des Bundesrats durch die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- den Zwischenbericht der Bundesleitung

Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. Weiterhin kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Bundesleitung erfolgen.

Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

§10 Beschlussfähigkeit

Der Bundesrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie mindestens zwei anwesende Geschlechter (m/w/d) mindestens jeweils ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

Der Bundesrat gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen bis der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder der Bundesrat für beendet erklärt wird.

§11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§12 Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und diverse Mitglieder des Bundesrates werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel (weibliche – männlich – divers) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist möglich.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Der*die Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

§13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

1. Hinweis zur Geschäftsordnung
2. Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung
3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
4. Antrag auf Schluss der Redeliste
5. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
6. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes
7. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
8. Antrag auf Nichtbefassung
9. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
10. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
11. Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz
12. Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit
13. Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag
14. Antrag auf Vertagung der Konferenz
15. Antrag auf Schluss der Konferenz
16. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit
17. Antrag auf geheime Abstimmung
18. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung
19. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines*einer Gegenredner*in sofort abzustimmen.

Der Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz ist angenommen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates diesem zustimmen.

Über Anträge gemäß 14 und 15 muss immer abgestimmt werden. Zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des Bundesrats die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Den Anträgen gemäß 16-19 ist immer zu entsprechen.

Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 16 geht dem Antrag zum Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung gemäß 2, dieser dem Schlussantrag gemäß 15 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 14 vor. Die anderen Anträge werden nachrangig behandelt.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.

§14 Mehrheiten

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Summe der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.

§15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§16 Abstimmungen

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die Sitzungsleitung (§7) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist ausgeschlossen.

Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit des gesamten Bundesrats erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen Mitglieder des Bundesrates bzw. ein Antrag an die männlichen Mitglieder des Bundesrates bzw. ein Antrag an die diversen Mitglieder des Bundesrates fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder diversen Mitglieder des Bundesrates gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen Geschlechts. Änderungen der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

§17 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit gemäß §14).

Sind mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

Sind bei Wahlen für Delegationen mehr Kandidat*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind, bekommen diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen die Delegation übertragen. Die übrigen gewählten Kandidaten oder Kandidat*innen werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

§ 18 Abweichende Amtszeiten

Bei Wahlen auf einem Bundesrat verkürzt sich die Amtszeit um die Dauer zwischen der vorangegangenen Bundeskonferenz und dem Bundesrat, sodass die Amtszeit immer auf einer Bundeskonferenz endet.

§19 Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen

Anträge auf Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesrates der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bundesrates schriftlich zuzuleiten.

Zur Abwahl von vom Bundesrat gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

§20 Schlichtung in Streitfällen

Schlichtungen in Streitfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen Diözesanverbänden und der Bundesleitung werden im Bundesrat unter Anhörung der Parteien beraten. Bei der Abstimmung des Schlichtungsspruches sind vom Konflikt betroffene Parteien nicht stimmberechtigt.

§21 Protokoll

Über jeden Bundesrat wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§22 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Bundesrates innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Bundesrates schriftlich via E-Mail zugeleitet. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Die Bundesleitung benachrichtigt die Mitglieder des Bundesrates über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Bundesleitung. Nach der Entscheidung teilt die Bundesleitung diese den Mitgliedern des Bundesrates mit.

§23 Außerordentlicher Bundesrat

Ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen.

Die Einberufung zu einem außerordentlichen Bundesrat muss mindestens vier Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Bundesleitung muss einen beantragten außerordentlichen Bundesrat innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§24 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden.

§25 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Bundesrat der Katholischen jungen Gemeinde im Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Mustersatzung

für Diözesanverbände der

Katholischen jungen Gemeinde

Inklusive der Beschlüsse der Bundeskonferenz 2022

Inhaltsverzeichnis

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde.....	48
1. Die Pfarrgemeinschaft	49
1.1 Mitglieder	49
1.2 Die Pfarrgemeinschaft.....	50
1.3 Die Organe der Pfarrgemeinschaft.....	51
2. Der Bezirksverband	53
2.1 Satzung des Bezirksverbands	53
2.2 Die Organe des Bezirksverbands	54
2.3 Auflösung des Bezirksverbands	57
2.4 Ausschluss des Bezirksverbands	57
3. Der Diözesanverband	57
3.1 Satzung des Diözesanverbands	58
3.2 Die Organe des Diözesanverbands	58
3.3 Mitgliederentscheid.....	61
3.4 Ausschluss des Diözesanverbands	62
3.5 Auflösung des Diözesanverbands	62

0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied in der KjG kann jede*jeder werden, der*die die Grundlagen und Ziel des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleinstehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten. Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art von Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG, Juni 1995 in Altenberg;
mit Anpassungen der Bundeskonferenz der KjG 2017 in Altenberg

1. Die Pfarrgemeinschaft

1.1 Mitglieder

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*jeder werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, befristete oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

1.1.1 Dauermitgliedschaft

Die*Der Einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem sie*er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

Existiert in der Gemeinde keine Pfarrgemeinschaft, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Bezirks- oder Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied, indem sie*er dies gegenüber der Bezirks- oder Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.

Die Art und Weise der Vertretung regelt die Diözesansatzung.

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Näheres regelt die Diözesansatzung.

Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls diese nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

1.1.2 Befristete Mitgliedschaft

Die befristete Mitgliedschaft in der KjG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit.

Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen.

Für die Festlegung des Beitrags für die befristete Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend.

Die befristete Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

1.1.3 Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.

Die*Der Einzelne wird Fördermitglied in einer Pfarrgemeinschaft, indem sie*er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gilt in allen verbandlichen

Gliederungen. Die Bestimmungen über Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung gelten für die jeweiligen verbandlichen Leitungen entsprechend.

Als Fördermitglied verpflichtet sie*er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des geltenden Förderbeitrages entscheiden die satzungsgemäß zuständigen Gremien der verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird.

Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls diese nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

1.2 Die Pfarrgemeinschaft

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die Pfarrgemeinschaft.

Sie ist Mitglied im Bezirksverband der Katholischen jungen Gemeinde.

Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.

Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

Die Leiter*innen der Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreise werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Pfarrleitung.

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321ff CIC).

1.2.1 Satzung der Pfarrgemeinschaft

Die Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bezirksverbands eine Pfarsatzung.

Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Bezirksverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ

Gemäß der nachfolgenden Paragraphen:

- die Mitgliederversammlung
- die Pfarrleitung

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bezirksleitung. Gegen die Entscheidung der Bezirksleitung kann beim Bezirksausschuss Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich.

1.2.2 Ausschluss der Pfarrgemeinschaft

Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft beschließt die Bezirksleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Bezirksausschuss Einspruch einlegen. Der Bezirksausschuss entscheidet verbindlich.

1.2.3 Auflösung der Pfarrgemeinschaft

Um eine Pfarr- bzw. Ortsgruppe aufzulösen muss ein Auflösungsprozess nach Anlage "Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe" der Bundessatzung durchgeführt werden. Zu einer Auflösungsversammlung der Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen der Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an den Bezirksverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Zuschussungen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

1.3 Die Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung.

1.3.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bezirksverbands und der Beschlüsse der Bezirkskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

1.3.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - die Pfarsatzung
 - die Jahresplanung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung der Pfarrleitung
- Wahl der Pfarrleitung
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

1.3.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die Dauermitglieder der Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben

Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder außer den Fördermitgliedern
- ein Mitglied der Bezirksleitung der Katholischen jungen Gemeinde

1.3.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen über Änderungen der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

1.3.2 Die Pfarrleitung

1.3.2.1 Aufgaben der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung und Mitarbeit auf der Bezirksebene der KjG
- Vertretung der Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Orts- bzw. Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

1.3.2.2 Zusammensetzung der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht¹⁸ zu besetzen, ihr gehören mindestens fünf Personen an, davon zwei weiblich, zwei männlich und eine divers.

¹⁸ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche*r Leiter*in. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)¹⁹ zur Wahl zugelassen werden. Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen. Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

2. Der Bezirksverband

Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben gliedert sich der Diözesanverband in Bezirksverbände.

Der Bezirksverband ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften im Bezirk.

Der Bezirksverband ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Bezirksverband des BDKJ.

Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Bezirksverband N.N.

Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Aufgabe des Bezirksverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

2.1 Satzung des Bezirksverbands

Der Bezirksverband kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands eine eigene Bezirkssatzung geben.

Die Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene

Gemäß der nachfolgenden Paragraphen:

- eine Bezirkskonferenz
- einen Bezirksausschuss
- eine Bezirksleitung

¹⁹ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

2.2 Die Organe des Bezirksverbands

Die Organe des Bezirksverbands sind:

- die Bezirkskonferenz
- der Bezirksausschuss
- die Bezirksleitung

2.2.1 Die Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bezirksverbands. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Bezirksverbands.

2.2.1.1 Aufgaben der Bezirkskonferenz

Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über die Bezirkssatzung
- Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit zwischen den Pfarrgemeinschaften
- Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen des Bezirksverbands
- Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen des Bezirksverbands
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bezirksleitung und des Bezirksausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichts
- Entlastung der Bezirksleitung
- Wahl
 - Der Bezirksleitung
 - Des Bezirksausschusses
 - Der Kassenprüfer*innen
 - Der Delegierten zur Diözesankonferenz
 - Der Delegierten zur Bezirksversammlung des BDKJ
 - Der Mitglieder der Sachausschüsse
- Abwahl einzelner Mitglieder der Bezirksleitung bzw. des Bezirksausschusses

Die Delegationen für die Diözesankonferenz und die Bezirksversammlung des BDKJ werden zuerst von der Bezirksleitung besetzt.

Die Bezirkskonferenz kann für bestimmte Aufgaben geschlechtergerecht²⁰ besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen. Den Vorsitz der Sachausschüsse hat ein Mitglied der Bezirksleitung. Der Vorsitz kann delegiert werden.

²⁰ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

2.2.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- die Mitglieder der Bezirksleitung
- die Mitglieder der geschlechtergerecht zu besetzenden Pfarrdelegationen.

Die Stimmen der Pfarrdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den Mitgliederversammlungen zu wählen sind, wahrgenommen. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts Mitglied sind.

2.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Bezirksleitung einberufen und geleitet.

Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrgemeinschaften oder der Bezirksausschuss dies beantragt.

Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend.

2.2.1.4 Änderung der Satzung des Bezirksverbands

Änderungen der Bezirkssatzung können im Rahmen der Diözesansatzung von der Bezirkskonferenz mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

2.2.2 Der Bezirksausschuss

Der Bezirksausschuss berät, im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Bezirkskonferenz, über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Bezirksverbands.

2.2.2.1 Aufgaben des Bezirksausschusses

Dem Bezirksausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Bezirkskonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz

2.2.2.2 Zusammensetzung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss ist geschlechtergerecht²¹ zu besetzen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

²¹Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

- Sieben Personen, von denen drei weiblich, drei männlich und eine divers sind. Von diesen sieben Personen ist mindestens eine Person Geistliche*r Leiter*in
- die Mitglieder der Bezirksleitung

Mitglied im Bezirksausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)²² sind. Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung sind, werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht möglich.

Gäste können von der Bezirksleitung eingeladen werden.

2.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird von der Bezirksleitung mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Bezirksleitung.

2.2.3 Die Bezirksleitung

2.2.3.1 Aufgaben der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Bezirksverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Diözesan- und Bezirksverbands.

Zu den Aufgaben der Bezirksleitung gehören insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz
- Einberufung und Leitung des Bezirksausschusses
- Kontakte zu den Pfarrgemeinschaften des Bezirksverbands und Förderung der Kontakte zwischen den Pfarrgemeinschaften
- Hilfestellung bei der Gründung neuer Pfarrgemeinschaften
- Sorge tragen für die Durchführung von Schulungen für die Verantwortlichen sowie von Veranstaltungen und Aktionen im Bezirksverband
- Vertretung des Bezirksverbands im Diözesanverband
- Vertretung des Bezirksverbands in der Bezirksversammlung des BDKJ
- Vertretung des Bezirksverbands in Kirche und Öffentlichkeit
- Verantwortung für die Finanzen des Bezirksverbands
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Bezirksebene
- Beratung und Unterstützung der Orts- bzw. Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und -pflege

²²§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

2.2.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung

Die Bezirksleitung ist geschlechtergerecht²³ zu besetzen, zu ihr gehören mindestens:

- Fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind

Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche*r Leiter*in. Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)²⁴ zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bezirkskonferenz erklären.

2.3 Auflösung des Bezirksverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Bezirksverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen des Bezirksverbands fällt bei der Auflösung an den Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Bezirksverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Bezirksverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

2.4 Ausschluss des Bezirksverbands

Über den Ausschluss eines Bezirksverbands beschließt die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

3. Der Diözesanverband

Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Bezirksverbände in der Diözese. Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im Diözesanverband des BDKJ.

Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband N.N.

Aufgabe des Bezirksverbands ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Bezirksverbände und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

²³ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

²⁴ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

3.1 Satzung des Diözesanverbands

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

3.2 Die Organe des Diözesanverbands

Die Organe des Diözesanverbands sind

- die Diözesankonferenz
- der Diözesanausschuss
- die Diözesanleitung

3.2.1 Die Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bundesverbands und der Beschlüsse der Bundeskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbands.

3.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über:
 - die Diözesansatzung
 - die Jahresplanung
 - gemeinsame Aktionen
 - den Diözesanbeitrag
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Diözesanleitung
- Wahl
 - der Diözesanleitung
 - des Diözesanausschusses
 - der Kassenprüfer*innen
 - der Delegierten für die Bundeskonferenz
 - der Delegierten für den Bundesrat
 - der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.
 - der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ
 - der Sachausschüsse
 - des Wahlausschusses
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung beziehungsweise des Diözesanausschusses

Die Delegationen für die Bundeskonferenz, den Bundesrat und die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. werden zuerst von der Diözesanleitung besetzt.

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben geschlechtergerecht²⁵ besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen. Den Vorsitz der Sachausschüsse hat ein Mitglied der Diözesanleitung. Der Vorsitz kann delegiert werden.

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen. Er legt der Diözesankonferenz einen Bericht vor. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männer, die von der Diözesankonferenz für ein Jahr gewählt werden. Ein Mitglied der Diözesanleitung hat den Vorsitz inne. Der Vorsitz kann delegiert werden.

3.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Mitglieder der geschlechtergerecht mit weiblichen, männlichen und diversen Personen zu besetzenden Bezirksdelegationen. Die Stimmen der Bezirksdelegationen werden zunächst von den Mitgliedern der Bezirksleitungen wahrgenommen. Nicht durch die Bezirksleitungen wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Bezirkskonferenz zu wählen, besetzt

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts- bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksdelegationen ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts Mitglied sind

3.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich. Eine Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Bezirksverbände dies beantragen.

Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.

3.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbands

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

3.2.2 Der Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbands.

²⁵ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

3.2.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beschlussfassung über den Haushalt des Diözesanverbands und Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen, wobei betroffene Mitglieder bei der Entscheidung kein Stimmrecht haben.

3.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:

- neun Personen, von denen vier weiblich, vier männlich und eine divers sind.
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Mitglied im Diözesanausschuss können auch Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)²⁶ sind.

3.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung zwei Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung.

3.2.3 Die Diözesanleitung

3.2.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbands.

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Kontakt zu den Bezirksverbänden und Förderung der Kontakte zwischen den Bezirksverbänden
- Vertretung des Diözesanverbands im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbands im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbands in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die KjG-Bundesebene
- Beratung und Unterstützung der Bezirksebene sowie der Orts- und Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und –pflege

²⁶ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referent*innen und Sachbearbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen berufen.

3.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht²⁷ zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind. Von diesen fünf Personen ist eine Person Geistliche*r Leiter*in. Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)²⁸ zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

3.3 Mitgliederentscheid

Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen Angelegenheiten sein, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:

- zur Änderung der Satzung
- die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
- über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen
- über den Ausschluss von Mitgliedern, Bezirksverbänden und Pfarreien

Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien des Diözesanverbands für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf der Diözesanverband zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

Ein Mitgliederentscheid gilt für den Diözesanverband. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide, geschlechtsspezifische Teil-Mitgliederentscheide oder altersspezifische Teil-Mitgliederentscheide. Der Mitgliederentscheid muss von mindestens 5% der Dauermitglieder des Diözesanverbands beantragt werden. Diese müssen aus mehreren Bezirksverbänden stammen. Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheids entscheidet die Diözesanleitung.

Im Falle einer Nichtzulassung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Die Diözesanleitung legt eine Frist für diesen möglichen Einspruch und dessen Entscheidung fest. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

²⁷Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

²⁸ §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Im Falle der Zulassung legt die Diözesanleitung den Beginn und das Ende der Stimmabgabe fest. Zwischen Beginn und Ende der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Wochen liegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten.

Jedem stimmberechtigten Mitglied müssen alle Formen der Stimmabgabe wahlfrei möglich sein. Der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein.

Der Mitgliederentscheid ist gültig, wenn mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden.

• **3.4 Ausschluss des Diözesanverbands**

Über den Ausschluss eines Diözesanverbands beschließt die Bundesleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

• **3.5 Auflösung des Diözesanverbands**

Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbands muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei der Auflösung an den Bundesverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.